

Schweizerisches Bundesblatt.

33. Jahrgang. I.

Nr. 9.

26. Februar 1881.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Genehmigung eines Staatsvertrages zwischen der Schweiz
und Italien über den Polizeidienst in den internationalen
Stationen der Gotthardbahn.

(Vom 18. Februar 1881.)

Tit.

Im Art. 3 des Staatsvertrages vom 23. Dezember 1873 zwischen der Schweiz und Italien, betreffend die Verbindung der Gotthardbahn mit den italienischen Bahnen bei Chiasso und Pino (Amtl. Samml. XI, 478), ist festgesetzt, daß für jede der beiden Linien Bellinzona-Chiasso-Camerlata und Bellinzona-Luino-Pino eine internationale Station errichtet werde, um darin den Zoll-, Post-, Telegraphen-, Polizei- und Gesundheitspolizeidienst der beiden Staaten zu vereinigen. Spätere Artikel (Art. 10 u. ff.) schreiben vor, daß die nähern Formalitäten zwischen den Zoll-, Post- und Telegraphenverwaltungen der beiden Staaten durch besondere Vereinbarungen geregelt werden sollen. Ueber die Form, unter welcher die Regelung des Polizeidienstes stattfinden solle, wurde nichts gesagt.

Wir sind nun mit der italienischen Regierung übereingekommen, die in Hinsicht auf den Polizeidienst zu treffenden Ausführungen in einem Staatsvertrag niederzulegen, den wir Ihnen heute mit dem Antrag auf Genehmigung zu unterbreiten die Ehre haben.

Die vorbereitenden Verhandlungen haben eine verhältnißmäßig lange Zeit in Anspruch genommen; ein erster Vertragsentwurf,

d. d. Como, den 27. Februar 1878, konnte von uns nicht adoptirt werden, weil die Bestimmungen desselben nicht umfassend genug waren, namentlich aber, weil sie des nöthigen Gleichgewichts in den beiderseitigen Rechten und Pflichten zu entbehren schienen.

Zu neuen Unterhandlungen, welche von den im Eingang des Staatsvertrags genannten Abgeordneten der beiden Regierungen geführt worden sind, kam es im Laufe des vergangenen Jahres 1880; sie schloßen am 23. Juni mit der Aufstellung von Vereinbarungen, denen die Mängel des Vertragsentwurfs von 1878 nicht mehr anhafteten und die von uns sowohl als von der italienischen Regierung als geeignet erkannt worden sind, dem abzuschließenden Staatsvertrage zur Grundlage zu dienen.

In diesem ist die Gleichberechtigung der beiden Staaten in der Aufrechthaltung der vollen Landeshoheit auf ihrem Gebiet auch hinsichtlich des Polizeidienstes an die Spitze gestellt (Art. 1) und überall durchgeführt in den darauffolgenden Spezialbestimmungen.

Diese selbst schließen sich meistens bestehender Übung und solchen Vorschriften an, die für ähnliche Verhältnisse bereits mit anderen Staaten vereinbart sind. Ferner hat man, zum Theil entgegen dem Inhalt der vorläufigen Vereinbarungen vom 23. Juni 1880, solche Bestimmungen weggelassen, die ihrer Natur nach kaum in den gegenwärtigen Vertrag gehören, oder bereits anderweitig, z. B. in dem schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrag vom 22. Juli 1868 (Amtl. Samml. IX, 732), geordnet erscheinen.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir die folgenden wenigen Bemerkungen zu machen:

Art. 2 entspricht der im Art. 4 des Eingangs erwähnten Staatsvertrags vom 23. Dezember 1873 den Bahnverwaltungen bereits auferlegten Verpflichtung, den beiden Regierungen die erforderlichen Lokale und Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Es werden denn auch die Baupläne für die beiden Stationen in dieser Richtung einer genauen Prüfung unterworfen.

Art. 4 enthält in der Aufhebung der Paßkontrolle eine nennenswerthe Errungenschaft, wie dieselbe s. Z. auch im Staatsvertrag mit Oesterreich, betreffend den Bau der Vorarlbergbahn, vom 27. August 1870 (Amtl. Samml. X, 380, Art. 21) Eingang gefunden hat. Die anfänglich von italienischer Seite dagegen erhobenen Bedenken konnten wir um so weniger theilen, als die Artikel 5 und 8 den Polizeiorganen im Fall des wirklichen Bedürfnisses zur Entwicklung ihrer Thätigkeit genügend Raum lassen.

Der Inhalt des Art. 5 ist nach einem *modus vivendi* gestaltet, auf den man sich im Jahr 1858 verständigt hat und der sich im Bundesblatt 1859, I, S. 394 abgedruckt findet. Ursprünglich war in diesem Artikel auch der erste Satz des erwähnten *modus vivendi*:

„Politische Flüchtlinge, Deserteurs und Refractaires soll keiner der kontrahirenden Theile dem anderen ohne vorherige Zustimmung zuschieben,“ mit dem Beifügen:

„eben so wenig ist die Durchführung durch das schweizerische Gebiet zulässig für Angehörige der Schweiz oder für die wegen politischer Handlungen verfolgten Personen, welches auch ihr Heimatland sei,“

enthalten, und man hatte aus der am 25. Juni 1873 in Berlin vereinbarten Erklärung zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien (Bundesblatt 1873, III, 569) eine Bestimmung betreffend den Transport von Individuen, welche aus Italien durch die Schweiz nach Deutschland und umgekehrt gehen, aufgenommen.

Diese Zusätze sind aber schließlich auf den Antrag Italiens fallen gelassen worden, weil deren Inhalt, sei es durch die oben genannte Erklärung, sei es durch den schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrag von 1868 bereits geordnet sei, oder sich überhaupt zur Aufnahme in den gegenwärtigen Vertrag wenig eigne.

Aus demselben Grund, weil schon geordnet im Auslieferungsvertrag von 1868 und in der Erklärung von 1873, verzichtete man beim Art. 7 schließlich auf die Aufnahme von Bestimmungen über den Ersatz erlaufener Transportkosten.

Beim Art. 9 war im ersten Vertragsentwurf von 1878 eine Demarkations- oder Neutralitätslinie vorgesehen, die fallen gelassen wurde, weil eine genaue Prüfung der örtlichen Verhältnisse dieselbe für den Polizeidienst als unnöthig erscheinen ließ. Finden allenfalls die beiden Zollverwaltungen etwas Aehnliches als nothwendig, so mag dies in einem zwischen ihnen zu vereinbarenden Vertrag niedergelegt werden. Wir haben für zweckmäßig erachtet, den Grundsatz der Uebergabe von Staat zu Staat in den Stationen zu adoptiren, dabei aber der Landespolizei das Recht der Beaufsichtigung aller Transporte bis zur eigenen Grenze vorbehalten. Auf den Vorschlag Italiens ist überdies vereinbart worden, daß wenn von den Agenten des einen Landes die Unterstützung der Polizei des andern Staats bis zur Grenze begehrt würde, diesem Begehren entsprochen werden müßte.

Die übrigen Bestimmungen des Vertrags veranlassen uns zu keinen weiteren Bemerkungen.

Wir beschränken uns daher darauf, den Antrag auf Genehmigung der Vorlage zu wiederholen, indem wir Sie, Tit., neuerdings unserer vollkommenen Hochachtung versichern.

Bern, den 18. Februar 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.



(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die Genehmigung des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Italien über den Polizeidienst in den internationalen Stationen der Gotthardbahn.



Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

a. des zwischen dem Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und dem Bevollmächtigten der königl.-italienischen Regierung andererseits unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Vertrags, d. d. 16. Februar 1881, betreffend den Polizeidienst in den internationalen Stationen der Gotthardbahn;

b. einer sachbezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 18. Februar 1881;

b e s c h l i e ß t :

1. Es wird dem erwähnten Vertrag die vorbehaltene Ratifikation ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Italien über den Polizeidienst in den internationalen Stationen der Gotthardbahn.

(Vom 16. Februar 1881.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Seine Majestät der König von Italien,

nach genommener Kenntniß von der Uebereinkunft, welche, in Ausführung der im Art. 3 des Staatsvertrages vom 23. Dezember 1873 zwischen der Schweiz und Italien, betreffend die Verbindung der Gotthardbahn mit den italienischen Bahnen bei Chiasso und Pino, niedergelegten Bestimmungen, unterm 23. Juni v. J. zwischen dem Hrn. Inspektor H. A. Seifert, Delegirten des schweizerischen Bundesrathes, und Hrn. Ritter F. Laurin, Delegirten der italienischen Regierung, in Locarno vereinbart wurde;

in der Absicht, dieser Uebereinkunft die Form und den Werth eines Staatsvertrages zu verleihen,

haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der schweizerische Bundesrath:

Herrn Bundesrath Simon B a v i e r, Vorsteher des schweizerischen Post- und Eisenbahndepartements,

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Excellenz den Herrn Senator Ludwig Amadeus M e l e - g a r i, Staatsminister, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben :

Artikel 1.

Der Polizeidienst in den internationalen Stationen Chiasso und Luino wird je nach Bedürfniß, im Einverständniß oder gleichzeitig von den beidseitigen Regierungen besorgt, welchen die volle Landeshoheit für die auf ihrem Gebiete befindlichen Bahnstrecken vorbehalten wird.

Artikel 2.

Die Bahngesellschaften sind gehalten, in den Stationen die von den beiden Regierungen für die Ausübung dieses Dienstzweiges als nothwendig erkannten Bureaux unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Artikel 3.

Die Handhabung der Bahnpolizei und diejenige des Bahnbetriebs im ganzen Umfange der Station Chiasso liegt den Angestellten der Gotthardbahngesellschaft, in Luino dem Personal der italienischen Eisenbahnen ob, unter Aufsicht der in jedem Staatsgebiete kompetenten Behörde. Die Dienst- und Disziplinargewalt über das in den beiden Stationen zur Verwendung kommende Personal wird mit den Bahnverwaltungen geregelt. Im Uebrigen stehen sämtliche Beamte, Bedienstete und Arbeiter unter den Gesezen und Verordnungen desjenigen Staates, in welchem sie sich befinden. Bei allfälliger Verhaftung eines Angestellten soll jedoch, wenn ein Verzug keinerlei Gefahr mit sich bringt, auf die Erfordernisse des Dienstes, beziehungsweise die Ersetzung des Betroffenen, billige Rücksicht genommen und die Betriebsdirektion sofort von der Verfügung in Kenntniß gesetzt werden.

Artikel 4.

Alle Formalitäten der Paß- und Fremdenpolizei sollen in den beiden Stationen Chiasso und Luino vorgenommen werden, und zwar so, daß sie keinen besondern Aufenthalt der Reisenden veranlassen.

Diejenigen Reisenden, welche vermittelt der Gotthardbahn und ihrer Anschlußlinien durch einen der beiden Staaten ohne Aufenthalt transitiren, dürfen während ihres Verweilens in den internationalen Stationen, sofern sie deren Gebiet nicht verlassen, keiner Paßkontrolle unterzogen werden.

Artikel 5.

Die Polizeibeamten der beiden Staaten werden im Innern der Stationen diejenigen Individuen übernehmen und sich gegenseitig übergeben, welche aus einem der beiden Länder verwiesen werden oder deren Auslieferung auf berechtigtes Begehren hin bewilligt wurde. In gleicher Weise werden sie gegenüber denjenigen Individuen verfahren, welche ihnen von einem andern Staate behufs Uebergabe an die Schweiz oder Italien, oder Auslieferung an eine fremde Regierung zugeführt werden.

Fremde Vaganten, welche behufs Instradierung in ihre angebliche Heimat durch einen der zwei Staaten transportirt werden müssen, werden nur unter der Bedingung abgenommen, daß der abschiebende Staat die Transportkosten trägt, und daß er die wegen Nichtangehörigkeit oder aus irgend einem andern Grunde zurückgewiesenen Individuen wieder aufnimmt.

Bettler, welche im Bereiche der internationalen Stationen, oder zwischen denselben und der Grenze aufgegriffen werden, können ohne weitere Förmlichkeiten in ihr Land zurückgeführt werden.

Artikel 6.

Mit den abzuliefernden Individuen (ausgenommen oben bezeichnete Bettler) haben die schweizerischen Polizeibehörden den italienischen, beziehungsweise diese jenen, einen Transportbefehl zu übergeben, dessen Formular nach Genehmigung dieser Uebereinkunft festzustellen ist. In diesem Transportbefehl muß genau angegeben sein:

1. das Signalement des Ausgelieferten;
2. der Grund seiner Auslieferung (Angabe der Verbrechen oder Vergehen);
3. die Behörde, an welche er ausgeliefert werden soll;
4. Ort, Tag und Stunde der Auslieferung.

Wenn die Polizei der die Auslieferung bewilligenden Regierung hinsichtlich eines Arrestanten spezielle Vorsichtsmaßregeln als noth-

wendig erachtet, so soll dies durch eine besondere Bemerkung im Transportbefehl angezeigt werden.

Artikel 7.

Wenn ein von der schweizerischen Behörde der italienischen oder von letzterer der schweizerischen Behörde zum Transport abgeliefertes Individuum von den Beamten, an die es abgeliefert werden soll, aus irgend einem Grunde nicht angenommen wird, so ist dasselbe an diejenige Grenzbehörde zurückzuführen, von welcher der Transportbefehl ausgegangen ist, und diese ist verpflichtet, das Individuum wieder anzunehmen und dem andern Staate alle Kosten für Hin- und Rücktransport zu vergüten:

Artikel 8.

Wenn in Chiasso die italienischen oder in Luino die schweizerischen Polizeiangestellten ausgeschriebene Verbrecher entdecken, so sollen sie sofort denjenigen des andern Staates hievon Kenntniß geben, um sie in den Stand zu setzen, zur Verhaftung zu schreiten.

Artikel 9.

Der Transport von Individuen, welche in Chiasso der italienischen oder in Luino der schweizerischen Polizei übergeben werden, findet von der betreffenden Station aus bis an die Landesgrenze durch diejenigen Agenten statt, an welche die Ueberlieferung erfolgt ist. Die schweizerische, resp. italienische Polizeibehörde ist berechtigt, das Geleite bis zur Grenze zu beaufsichtigen, und soll, falls ihre Unterstützung von den Beamten des andern Staates verlangt wird, dieselbe angedeihen lassen.

Artikel 10.

Wenn es das öffentliche Interesse erheischen sollte, so kann jede der beiden Regierungen verlangen, daß die Polizeiorgane des andern Staates zeitweise jedwelche Thätigkeit einstellen und auf das Gebiet des eigenen Landes sich zurückziehen. Von solchen Verfügungen werden die beiden Regierungen sich gegenseitig unverzügliche Mittheilung machen.

Artikel 11.

Für die gegenwärtige Uebereinkunft wird die Genehmigung vorbehalten, und es sollen die Ratifikationen in Bern sofort nach Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten ausgewechselt werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens derselben wird im Protokoll über die Auswechslung der Ratifikationen festgesetzt werden.

Jeder der beiden kontrahirenden Staaten hat das Recht, diesen Vertrag auf ein Jahr zu kündigen.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihr Wappensiegel beigedrückt.

So geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, den 16. Februar 1881.

(L. S.) (Gez.) **Bavier.**

(L. S.) (Gez.) **Melegari.**



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die auf den 6. März nächsthin im Kanton Tessin angeordneten Großrathswahlen.

(Vom 18. Februar 1881.)

Tit.

Am 27. Juni vorigen Jahres wurde dem am 25. Januar 1880 vom tessinischen Volk angenommenen Verfassungsgesetz vom 8. Januar 1880, betreffend die Wahl des Großen Rathes, die Genehmigung der Bundesversammlung ertheilt.

Dieses Gesez lautet:

„Einzigster Artikel. — Der Große Rath wird im Verhältniß von einem Abgeordneten auf je 1200 Seelen der tessinischen Bevölkerung (*anime della popolazione ticinese*) und der Schweizer (*confederati*), welche gemäß der Bundesverfassung niedergelassen (*domiciliati*) sind, gewählt. Der Bruchtheil nicht unter der Hälfte wird als ein Ganzes behandelt.

„Die Tessiner, welche ihren vorherrschenden und bleibenden Wohnsitz (*il loro domicilio principale e permanente*) außerhalb des Kantons haben, und die Fremden sind von der Berechnung der Bevölkerung ausgeschlossen.

„Das Gesez wird die Wahlkreise feststellen, deren jedoch nicht weniger als 17 sein dürfen.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Genehmigung eines Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Italien über den Polizeidienst in den internationalen Stationen der Gotthardbahn. (Vom 18. Februar 1881.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.02.1881
Date	
Data	
Seite	377-386
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 003

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.